

DER DIREKTOR

DER

EIDGENÖSSISCHEN FREMDENPOLIZEI

E 12/135

777.14

Lorenz W. ...
Frederic
Bern, den 13. Oktober 1961

16. 10. 61

Lamm

Herrn

Direktor Ch. A e s c h i m a n n
Bahnhofquai 14

O l t e n

Sehr geehrter Herr Direktor,

Zurückkommend auf unsere Besprechung vom 11. September 1961 über die Aufnahme einer grösseren Anzahl tibetischer Kinder in der Schweiz, sowie auf Ihre Eingabe vom 12. September teile ich Ihnen mit, dass ich die ganze Angelegenheit zusammen mit dem Direktor der Polizeiabteilung, Herrn Dr. Schürch, sowie mit den hauptsächlich interessierten Kantonen geprüft habe. Wie Sie dem Schreiben der Polizeiabteilung vom 12. Oktober 1961 entnommen haben, werden die von uns aufgenommenen Tibet-Kinder als Flüchtlinge im Sinne des Bundesbeschlusses vom 26. April 1961 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen anerkannt. Auch meine Fühlungnahme mit den Kantonen war positiv, indem sich diese zur Aufnahme weiterer Flüchtlingskinder durchaus bereit erklärten. Die Eidgenössische Fremdenpolizei kann sich unter diesen Umständen grundsätzlich damit einverstanden erklären, dass Sie Ihre Hilfsaktion zugunsten tibetischer Flüchtlingskinder weiter ausdehnen, wobei wir uns auf die von Ihnen vorgeschlagene obere Grenze von 200 Kindern festlegen. Da die Kinder in sehr jungen Jahren zu uns kommen, hier die Schulen durchlaufen und so mit unseren Verhältnissen voraussichtlich ganz verwachsen, ist zu erwarten, dass sie dauernd bei uns bleiben werden. Wir möchten daher zum vorneherein die sonst übliche Bedingung der gesicherten Rückreise fallen lassen. Sollte sich aus diesem oder jenem Grunde die Rückreise eines Einzelkindes nach Nepal oder nach Indien aufdrängen, müssten wir im Einzelfalle versuchen, von den zuständigen Behörden ein Wiedereinreisevisum nach Nepal oder nach

